

Aspekte prozeduraler Gerechtigkeit in der Unternehmenssteuerung durch unilaterales Umweltrecht – Kommentar zum Beitrag von Birgit Spießhofer

Jannika Jahn

I. Einleitung	161
II. Bedarf nach staatlicher Steuerung in einem polyzentrischen Governance-Regime	162
III. Kritik an einseitiger Unternehmenssteuerung durch unilaterale Gesetzgebung	164
1. Keine Frage der Völkerrechtmäßigkeit	165
2. Frage der Legitimität und Akzeptanz	166
a) Rechtliche Anknüpfungspunkte für einen „friendly environmental unilateralism“	166
b) Subsidiarität	168
c) Partizipation	168
IV. Schlussfolgerungen für das Potenzial eines „friendly environmental unilateralism“	170

I. Einleitung

In meinem Kommentar zum Thema „Einseitige rechtliche Steuerung unternehmerischer Verantwortung im Ausland“ möchte ich im Anschluss an den Vortrag von Frau *Spießhofer* noch einmal das Spannungsfeld aufgreifen, in dem sich das unilaterale Umweltrecht in diesem Zusammenhang befindet: Auf der einen Seite steht das Interesse, der eigenen Verantwortung zum globalen Umweltschutz nachzukommen, auf der anderen Seite das Interesse der von der Gesetzgebung betroffenen Länder und Menschen, beim Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaftsordnung beteiligt und gegebenenfalls auch unterstützt zu werden. Der danach erforderliche Interessenausgleich wird typischerweise in dem auf Kooperation angelegten Völkerrecht erzielt. Gehen Deutschland und die Europäische Union nunmehr unilateral vor, muss der Interessenausgleich anderweitig hergestellt werden. Diesen streben die besprochenen Rechtsakte, erreichen ihn derzeit allerdings nur eingeschränkt. In diesem Punkt stimme ich der Problemanalyse von Frau *Spießhofer* zu. Ich teile zudem ihre Prämisse, dass eine ans Klimaregime angelehnte polyzentrische Umweltgovernance das Potenzial birgt, dem globalen Umweltschutz auf möglichst effiziente Weise zu dienen. Allerdings gehen unsere Ansichten darüber auseinander, welche Ursachen

und Lösungen wir in Bezug auf die identifizierten Probleme in Betracht ziehen. Anders als Frau *Spießhofer* würde ich nicht nahelegen, dass die einseitige umweltbezogene Unternehmenssteuerung im Rahmen eines „smart mix“ allein der Durchsetzung des transnationalen Privatrechts (einschließlich des damit verbundenen Soft Laws, Branchenstandards oder der in Gewohnheitsrecht geronnenen Praxis) dienen sollte. Meiner Auffassung nach bedarf es in einem polyzentrischen Regime staatlicher Steuerung, um einen ambitionierten Umweltschutz sowie die international konzertierten Prinzipien gegen widerstreitende Interessen multinationaler Unternehmen durchzusetzen. Völkerrechtliche Bedenken stehen dieser transnationalen Gesetzgebung nicht entgegen. Aus Gründen der Akzeptanz und Legitimität sollten daraus resultierende negative Auswirkungen auf Dritte indessen durch ihre Beteiligung besser ermittelt und eingehegt werden.

II. Bedarf nach staatlicher Steuerung in einem polyzentrischen Governance-Regime

Um das Ziel einer nachhaltigen Umweltgovernance in effektiver und legitimer Weise zu erreichen, bedarf es auch in einem polyzentrischen,¹ durch Normenpluralismus² geprägten Regime entsprechender staatlicher Steuerung.³ Beim privaten Sektor fehlt es an einer, der staatsbezogenen demokratischen Verantwortlichkeit vergleichbaren Rechenschaftspflicht („accountability“), die diesen zu einem effektiven Umweltschutz anhalten könnte. Inwiefern die Hinwendung zu gesteigerter Transparenz unternehmerischer Entscheidungen geeignet sei, diese Rechenschaftslücke zu

1 Zum Begriffsverständnis, s. *Ostrom/Tiebout/Warren*, The organization of government in metropolitan areas: a theoretical inquiry, *American Political Science Review* 1961, 831.

2 Zum Begriffsverständnis, s. *Berman*, The evolution of global legal pluralism, in: *Cotterrell/Del Mar* (Hrsg.), *Authority in Transnational Legal Theory*, 2016, S. 151 oder auch *Zumbansen*, *Transnational Legal Pluralism*, *Transnational Legal Theory* 2010, 141.

3 Der Staat hat die Möglichkeit, Gemeinwohlbelange im Wege von Standardsetzung mit daran geknüpfter Sanktionsdrohung durchzusetzen; vgl. zu den Funktionen des Staates im Rahmen polyzentrischer Regime, *Mansbridge*, *The role of the state in governing the commons*, *Environmental Science and Policy* 2014 (36), 8; s. a. *Glinski*, Legitimität und Effektivität des Zusammenspiels staatlicher und privater Umweltsteuerung im Rahmen von Lieferkettenregulierungen, *RW* 2022, 552 (568), sieht globale Mindeststandards sozialer und umweltverträglicher Produktion als Voraussetzung zur Einhegung der Märkte an.

schließen⁴, ist äußerst umstritten.⁵ Kritische Stimmen bezweifeln eine effektive Verhaltenssteuerung durch Transparenz, ohne dass Kontrolle ausgeübt⁶ und Fehlverhalten sanktioniert wird⁷. Eine gewisse Bestätigung erfährt diese Skepsis durch die Erkenntnis, dass die unverbindlichen Corporate Social Responsibility-Bestrebungen nicht zu den erhofften Fortschritten beim Umweltschutz entlang globaler Lieferketten geführt haben.⁸ Was die Legitimität angeht, so drohen private Regime, die nicht durch gewisse Prinzipien politischer Legitimität, wie etwa der Demokratie, Freiheit, Gleichheit oder Gerechtigkeit angeleitet sind, bestehende Machtgefälle und eine ungleiche Ressourcenverteilung zu reproduzieren oder sogar zu verschärfen.⁹ Ein Beispiel dafür ist, dass transnationale Klimagovernance-Initiativen dem Prinzip der „common but differentiated responsibility“ bislang wenig Aufmerksamkeit schenken.¹⁰ Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bzw. die auf Europäischer Ebene im Abstimmungsprozess befindliche Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie bezwecken, diese Effektivität

4 Hale, Transparency, accountability, and global governance, *Global Governance* 2008, 73. Hale meint, Transparenz könne über Marktdruck, öffentlichen Diskurs und Selbstreflexion „accountability“ fördern.

5 Bezüglich nichtstaatlicher marktbasierter Ansätze, s. die empirische Studie von Schleifer/Fiorini/Auld (Hrsg.), *Transparency in Transnational Sustainability Governance: A Multivariate Analysis of Regulatory Standard-Setting Programs*, EUI Working Papers, Robert Schuman Centre for Advanced Studies 2017/16; vgl. allgemein zum umweltbezogenen Kontext, Gulbrandsen/Auld, *Contested accountability logics in evolving nonstate certification for fisheries sustainability*, *Global Environmental Politics* 2016, 42; Kramarz/Park, *Accountability in global environmental governance: a meaningful tool for action?*, *Global Environmental Politics* 2016, 1.

6 Gupta/Mason (Hrsg.), *Transparency in Global Environmental Governance: Critical Perspectives*, 2014; Buchanan/Keohane, *The legitimacy of global governance institutions*, *Ethics & International Affairs* 2006, 405.

7 Grant/Keohane, *Accountability and abuses of power in world politics*, *American Political Science Review* 2005, 29.

8 S. dazu LkSG, RegE v. 3.3.2021, S. 1-2; aus der Literatur etwa Kramarz/Park (Fn. 5).

9 Vgl. Isiksel, *Global Legal Pluralism as Fact and Norm*, *Global Constitutionalism* 2013, 160; s. a. Peters, *Constitutionalization*, in: D'Aspremont/Singh (Hrsg.), *Concepts of International Law* 2019, S. 141 (153). Das liege mitunter an der gesteigerten Komplexität derartiger Systeme, Okereke, *Equity and Justice in Polycentric Climate Governance*, in: Jordan/Huitema/Van Asselt/Forster (Hrsg.), *Governing Climate Change: Polycentricity in Action?*, 2018, Kapitel 18; Bäckstrand/Schleifer, *Legitimacy and Accountability in Polycentric Climate Governance*, in: *ibid*, Kapitel 19.

10 Castro, *Common But Differentiated Responsibilities Beyond the Nation State: How Is Differential Treatment Addressed in Transnational Climate Governance Initiatives?*, *Transnational Environmental Law* 2016, 379.

täts- und Legitimitätsdefizite einzudämmen.¹¹ Im Grundsatz trifft dieser Ansatz im Globalen Norden wie im Globalen Süden gleichermaßen auf Zuspruch.¹² Für den Umweltschutz verspricht diese Form der Regelung von Unternehmensverantwortung dem unter mangelnder Durchsetzung leidenden Umweltvölkerrecht dezentral zur Durchsetzung zu verhelfen. Die von Frau *Spießhofer* erwähnten Praktikabilitätsprobleme bei der Umsetzung dürften hier weniger ins Gewicht fallen, da die in Bezug genommenen Umweltstandards völkerrechtlichen Verträgen entstammen, womit das Risiko widersprüchlicher Standards reduziert wird.¹³

III. Kritik an einseitiger Unternehmenssteuerung durch unilaterale Gesetzgebung

Dennoch stoßen Ansätze einseitiger Unternehmenssteuerung wie das LkSG im Globalen Süden auch auf Kritik. In vielen Fällen ist diese Kritik jedoch nicht gegen eine Lieferkettengesetzgebung als solche, sondern vielmehr gegen die Art und Weise ihres Zustandekommens und ihrer Ausgestaltung gerichtet.¹⁴ Vor allem die Beeinträchtigung der Selbstbestimmung von Staaten des Globalen Südens und ihrer Bevölkerung ist Grund der Missbilligung.¹⁵ Meines Erachtens begründet diese Kritik keine Zweifel an der Völkerrechtsmäßigkeit dieser Gesetzgebung. Sie stellt indes ihre Legitimität bzw. Akzeptabilität in Frage.

11 S. dazu LkSG, RegE v. 3.3.2021, S. 1-2. Daneben gibt es weitere Instrumente sektorenspezifischer, direkter wie indirekter Unternehmenssteuerung zum Schutz von Umweltgütern wie etwa die von Frau *Spießhofer* ebenfalls angeführte Taxonomieverordnung sowie die Holzhandelsverordnung oder die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II), die in Deutschland im Rahmen von unternehmensbezogenen THG-Quotenverpflichtungen in unternehmerische Pflichten übertragen wird.

12 *Lichuma*, (Laws) Made in the 'First World': A TWAIL Critique of the Use of Domestic Legislation to Extraterritorially Regulate Global Value Chains, *ZaöRV* 2021, 497 (515 ff.); *Deva*, Mandatory human rights due diligence laws in Europe: A mirage for rightsholders?, *Leiden Journal of International Law* 2023, 389 (394 f.).

13 Anders ist das bspw bei § 2 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 9 LkSG zu bewerten.

14 Allgemein, s. *Deva* (Fn. 12), 389 (398 ff.); *Lichuma* (Fn. 12), 515 ff. mwN.

15 *Lichuma* (Fn. 12), 515 f.

1. Keine Frage der Völkerrechtmäßigkeit

Bezüglich der Völkerrechtmäßigkeit sind die Jurisdiktion, das Interventionsverbot sowie fachspezifisches Völkerrecht, darunter das Welthandelsrecht zu berücksichtigen. Weder an der Rechtmäßigkeit der Jurisdiktionsausübung¹⁶ noch an der welthandelsrechtlichen Konformität¹⁷ bestehen im Schrifttum durchgreifende Zweifel. Etwas strittiger wird das Interventionsverbot im Schrifttum diskutiert, das aber meiner Auffassung nach ebenfalls nicht verletzt sei dürfte.¹⁸ Problematisiert wird die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Staaten, die keine Vertragsparteien der in Bezug genommenen völkerrechtlichen Verträge sind,¹⁹ vor allem wenn das Gesetz dazu führt, dass Unternehmen Lieferanten vor Ort zu Rechtsbrüchen anhalten müssten.²⁰ Ob das Interventionsverbot bei wirtschaftlichem Druck überhaupt einschlägig ist, ist vom Internationalen Gerichtshof bisher nicht

16 *Jahn*, in: Henn/Jahn (Hrsg.), BeckOK LkSG 2023, § 2 Rn. 43-44 mwN. Anders als Frau *Spießhofer* andeutet, gehe ich nicht davon aus, dass es derzeit eine völkerrechtliche Regel gibt, die vor gesetzgeberischer Jurisdiktionsausübung mit extraterritorialem Ordnungsanspruch eine Interessenabwägung im Sinne der „reasonableness“ erfordert. Das Kriterium der „reasonableness“ hatte das US Third Restatement, § 403, noch als Regel des Völkergewohnheitsrechts bezeichnet. Nach einschlägiger Kritik dazu, s. *Dodge*, International Comity in the Fourth Restatement, in: Stephan/Cleveland (Hrsg.), *The Restatement and Beyond: The Past, Present, and Future of U.S. Foreign Relations Law*, 2020 online edn, Oxford Academic, mwN, behandelt das Fourth Restatement dieses Prinzip nur noch als Ausdruck von „comity“; *ibid.*

17 Ausführlich hierzu *Bäumler*, Nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten: Gesetzliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Lichte des WTO-Rechts, AVR 2020, 464 mwN. Zum Potenzial, die Auslegung von Art. XX GATT im Lichte einer kohärenten und umfassenden transnationalen Rechtspraxis zu beeinflussen, s. DS593: European Union — Certain measures concerning palm oil and oil palm crop-based biofuels; First Written Submission by the European Union, 5.3.2021, para. 1312. Teilweise werden einseitige Maßnahmen, die der nachhaltigen Ausgestaltung der globalen Wirtschaft dienen sollen, als versteckt protektionistische Maßnahmen eingeordnet, die die komparativen Marktvorteile dieser Länder aushebeln, vgl. *Vidal-Léon*, Journal of International Economic Law 2013, 893 (899 ff.); *Du*, Permitting Moral Imperialism? The Public Morals Exception to Free Trade at the Bar of the World Trade Organisation, Journal of World Trade 2016, 675 (694 ff.).

18 *Jahn*, in: Henn/Jahn (Hrsg.), BeckOK LkSG 2023, § 2 Rn. 45 f. mwN.

19 *Thalhammer*, Das umstrittene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Ein juristischer Blick auf Kritik aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik, DÖV 2021, 825 (828-829).

20 *Krajewski*, Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, 2018, S. 124-125; *Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AVR 2001, 57.

entschieden worden²¹ und in der Staatengemeinschaft sowie der Literatur umstritten.²² Staaten des Globalen Südens bejahen dies,²³ Staaten des Globalen Nordens lehnten dies bisher ab. Jüngst hat die EU Kommission im Entwurf des Anti-Coercion Instrument²⁴ indes eine neue Sichtweise entwickelt. Gegen die Einordnung als Zwang spricht dennoch, dass das LkSG nicht auf den Rückzug der Unternehmen abzielt, sondern auf privatrechtliche Kooperation; diesen Charakter des Gesetzes ändern auch Blocking Statutes²⁵ nicht, denn den Druck erzeugen erst diese selbst.

2. Frage der Legitimität und Akzeptanz

Die transnationale Rechtsetzung weist somit kein Rechtmäßigkeits-, sondern ein Legitimitäts- und Akzeptanzdefizit auf. Grund dafür ist ein Mitwirkungs- und Selbstbestimmungsdefizit von Menschen aus dem Globalen Süden.

a) Rechtliche Anknüpfungspunkte für einen „friendly environmental unilateralism“

Um im Sinne eines sog. „friendly environmental unilateralism“ mit dieser Kritik umzugehen, wäre als Minimalvoraussetzung eine prozedurale Subsidiarität gegenüber einer multilateralen Lösung anzunehmen.²⁶ Darüber hinaus finden sich Ansätze in der Literatur, die zur Konkretisierung von Kriterien für einen „friendly environmental unilateralism“ herangezogen werden können. Zwei von ihnen möchte ich aufgreifen. *Krisch* qualifiziert das LkSG als Ausübung von Global Governance, womit er den Anspruch

21 Zum Begriff des Zwangs, s. IGH Urteil II (Merits) v. 27.6.1986, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. USA)*, ICJ Rep. 1986, 14, § 205.

22 Zur Diskussion im Schrifttum, s. *White*, *The Cuban Embargo under International Law*, 2015; *Jamnejad/Wood*, *The Principle of Non-Intervention*, *Leiden Journal of International Law* 2009, 345 (369 f.); *Peters/Petrig*, *Völkerrecht*, 2020, S. 334 Rn. 50.

23 *Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States*, UN Doc. GA/Res. 2625 (XXV), S. 6.

24 Europäischer Verordnungsentwurf über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer, COM(2021) 775 final, 8.12.2021, insbes. Art. 2.

25 S. hierzu *Ruttloff/Wilske/Schulga*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Hrsg.), *Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis*, 2022, Rn. 115.

26 Vgl. *Lichuma* (Fn. 12).

einer effektiven institutionellen Beteiligung und Ko-Regulierung der von dieser Betroffenen sowie einer stärkeren völkerrechtlichen Überformung verbindet.²⁷ *Teubner* vertritt die Auffassung, dass das Prinzip demokratischer Selbstbestimmung für transnationale Rechtsregime, die aus einem Netz privatrechtlicher Vertragsschlüsse entstehen, neu bestimmt werden muss.²⁸ Das Demokratieprinzip nehme in transnationalen Rechtsregimen nicht die Form von politischer Repräsentation, sondern von institutionalisiertem Selbst-Widerspruch an.²⁹ Böten vertragliche Verhandlungsverfahren aufgrund von Machtasymmetrien zwischen den Vertragsparteien oder negativer Auswirkungen auf Dritte nicht den Raum für die Äußerung von Widerspruch, sollte die horizontale Drittwirkung von Grundrechten einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Freiheitsrechte herstellen.³⁰ *Teubners* Überlegungen beziehen sich zwar nicht auf staatliche Gesetze zur transnationalen Unternehmenssteuerung. Sie geben aber Anlass dazu, über die rechtlichen Rahmenbedingungen der transnationalen Vertragsschlüsse und -netzwerke nachzudenken.

Im Folgenden möchte ich andeuten, wie diese Überlegungen rechtlich angewandt und institutionell umgesetzt werden könnten und ob die Lieferkettengesetzgebung diesen Anforderungen gerecht wird. Die prozedurale Subsidiarität betrifft die Frage, ob der Gesetzgeber überhaupt einseitig regelnd tätig werden sollte. Die effektive Einbeziehung und Ko-Regulierung betreffen das „Wie“ der Gesetzgebung und fordern Transparenz sowie Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung, Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes. Die Anforderung des institutionalisierten Selbst-Widerspruchs nimmt die Vertragsgestaltung in den Blick und erwartet die Stärkung der schwächeren Vertragspartei sowie die Internalisierung von negativen Auswirkungen auf Interessen Dritter.

27 Abgeleitet wird dies aus dem Anspruch auf unmittelbare öffentliche Rechenschaft, *Krisch*, Jurisdiction Unbound: (Extra)territorial Regulation as Global Governance, *European Journal of International Law* 2022, 481 (507); *Endres/Krisch*, Das Lieferkettengesetz als Global Governance, *RW* 2022, 463 (475 f.).

28 *Teubner*, Quod Omnes Tangit: Transnationale Verfassungen ohne Demokratie?, *DER STAAT* 2018 (57), 1 (6 ff.).

29 *Ibid* (10).

30 *Ibid* (24).

b) Subsidiarität

Subsidiarität bedeutet, dass ein Staat zunächst die völkerrechtlichen Mittel ausschöpfen sollte, bevor er einen Bereich transnational regelt. Rechtliche Anknüpfungspunkte für ein solches Erfordernis finden sich etwa im Welt-handelsrecht, wie der Rechtssache US – Shrimp.³¹ Der Appellate Body hatte das Versäumnis der USA, sich nicht ernsthaft um die Aushandlung eines multilateralen Abkommens für die Lösung der identifizierten grenzüberschreitenden Umweltprobleme bemüht zu haben, unter dem Chapeau als Zeichen einer ungerechtfertigten Benachteiligung behandelt. Auch das Prinzip der „common but differentiated responsibility“ beinhaltet die Voraussetzung, dass die gemeinsame Verantwortung zum Umweltschutz kooperativ und unter Unterstützung der Entwicklungsländer wahrgenommen werden soll.³² Erfüllt die Lieferkettengesetzgebung die Anforderung der Subsidiarität? Dafür spricht, dass das Scheitern ursprünglicher Bemühungen, einen internationalen Vertrag zur Verantwortlichkeit von multinationalen Unternehmen zu schließen, zu den United Nations Guiding Principles (UNGPs) führte und diese nun als Vorbild des LkSG sowie des EU-Richtlinienentwurfs dienen. Allerdings streitet dagegen, dass weder Deutschland noch die EU die jüngste Initiative von Südafrika und Ecuador für einen internationalen Vertragsschluss kaum unterstützt haben. Die gemeinsame Gestaltung eines völkerrechtlichen Regimes wurde damit ausgebremst.³³

c) Partizipation

Bezüglich der Beteiligungsmöglichkeiten kann zwischen der direkten und indirekten Einbeziehung unterschieden werden. Direkte Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich auf der Ebene des Gesetzgebungsprozesses, auf Unternehmensebene, auf Verwaltungsebene und auf Gerichtsebene.³⁴ Denkbar ist etwa die Mitwirkung in den gängigen Anhörungsprozessen im Gesetzge-

31 United States — Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, WT/DS58; AB-1998-4 - Report of the Appellate Body – 12.10.1998, Rn. 166 f.

32 Hey/Paulini, Common but Differentiated Responsibilities, Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL], 2021.

33 S. hierzu Jahn, Das deutsche Lieferkettengesetz, 31.5.2021, <https://verfassungsblog.de/das-deutsche-lieferkettengesetz/>.

34 Näheres bei Endres/Krisch (Fn. 27), 481 f.; s. a. Lichuma (Fn. 12), 515 ff. mwN.

bungsverfahren, vor allem in den zuständigen Parlamentsausschüssen oder ein Austausch zwischen den Staaten in der ministeriellen Erarbeitung der Gesetzesentwürfe. Unternehmen könnten im Einklang mit den UNGPs verpflichtet werden, Stakeholder bei der Ausübung der gebotenen Sorgfalt zu konsultieren und die vorgebrachten Überlegungen zu berücksichtigen. Indirekt könnte eine Einbeziehung der betroffenen Interessen über Verweise auf ausländische, völkerrechtliche Normen, privatrechtlichen Normen sowie Soft Law erfolgen.³⁵ In einigen europäischen Rechtsakten ist die Verweisung auf private Standardsetzung und Zertifizierung bereits Praxis. Es wird allerdings darüber nachzudenken sein, wie private Standardsetzung und Zertifizierungssysteme möglichst transparent, partizipativ und repräsentativ ausgestaltet werden können.³⁶ Schließlich sei die Möglichkeit erwähnt, über gemeinschaftlich erarbeitete AGBs die Vertragsbeziehungen so zu beeinflussen, dass die schwächere Vertragspartei in eine ebenbürtige Verhandlungsposition versetzt wird.

Bezogen auf das LkSG und den EU-Richtlinienvorschlag möchte ich an dieser Stelle ein paar Punkte herausgreifen. Im Vergleich bietet das LkSG weniger Möglichkeiten zur Partizipation als der EU-Richtlinienvorschlag. Direkte Beteiligungsmöglichkeiten beschränkt das LkSG auf den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz. Der EU-Richtlinienvorschlag geht mit dem Erfordernis einer zivilrechtlichen Haftung darüber hinaus. Mit der breit angelegten Stakeholder-Befragung im Vorfeld des gesetzgeberischen Prozesses hat die Europäische Union Beteiligungsmöglichkeiten auch auf legislativer Ebene eingeräumt. Ferner verpflichtet die Europäische Union in ihrem Richtlinienvorschlag Unternehmen dazu, Interessenträger beispielsweise in die Ermittlung von tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und die Erarbeitung eines darauf bezogenen Präventionsaktionsplans einzubinden.. Formen indirekter Beteiligung enthalten das LkSG und der Europäische Richtlinienentwurf, indem sie auf internationale Abkommen abstellen. Im Wege der Auslegung der menschenrechtlichen Standards können zudem Vorgaben zur prozeduralen Beteiligung an Unternehmensentscheidungen von davon potenziell Betroffenen gewonnen werden, et-

35 Auch im Welthandelsrecht wird es für die Rechtfertigung unilateraler Rechtsakte als hilfreich erachtet, wenn auf international konzertierte Standards verwiesen wird, s. *Glinski* (Fn. 3), 570; vgl. *Charnovitz*, *The Moral Exception in Trade Policy*, *Virginia Journal of International Law* 1998, 689 (717, 742); *Howse/Langille/Sykes*, *Pluralism in Practice: Moral Legislation and the Law of the WTO after Seal Products*, *Geo Wash Int'l L Rev* 2015, 81 (117 f.).

36 Vgl. zu der dahinterstehenden Problematik, *Glinski* (Fn. 3), 564.

wa durch die verpflichtende Berücksichtigung des „prior and informed consent“ indigener Bevölkerungsgruppen im Fall von Landerwerben.³⁷ Die Entwicklung von Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen auf europäischer Ebene³⁸ sollen zudem schwächeren Vertragsparteien helfen, ihre Interessen in Vertragsverhandlungen besser durchsetzen zu können.³⁹

IV. Schlussfolgerungen für das Potenzial eines „friendly environmental unilateralism“

Anders als meine Vorrednerin möchte ich meinen Kommentar mithin mit der Feststellung beenden, dass die unilaterale Steuerung von Unternehmensverantwortung unter gewissen Voraussetzungen als „friendly environmental unilateralism“ einen Baustein globaler Umweltgovernance bilden kann. Das LkSG stellt diesbezüglich einen guten Anfang dar. Im Detail besteht gleichwohl noch Luft nach oben. Der europäische Richtlinienentwurf verspricht bereits einige Versäumnisse der nationalen Ebene zu beheben.

37 S. hierzu *Jahn*, in: Henn/Jahn (Hrsg.), BeckOK LkSG 2023, § 2 Rn. Rn. 477-483 und 532-535.

38 S. hierzu Art. 12 des EU-Richtlinienvorschlags und *Dadush/Schönfelder/Braun*, *Complying with Mandatory Human Rights Due Diligence Legislation Through Shared-Responsibility Contracting: The Example of Germany's Supply Chain Act (LkSG)*, Rutgers Law School Research Paper, March 3, 2023, <https://ssrn.com/abstract=4389817>.

39 Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass das LkSG bestehende Machtstrukturen innerhalb der Lieferkette sogar noch verstärken könnte, *Beckers*, *Unternehmerische Lieferketten und Vertrag*, RW 2022, 492 (498 ff.).